FrauenHeilKunde-CMG

Medizinische Leitung
Dr. med. Ursula Stockmann

Liebe Kollegin/Lieber und Kollegen,

in Ihrer Praxis, Klinik oder Ambulanz, in Ihrem Krankenhaus, Ihrem Medizinischen Versorgungszentrum (MVZ) oder Ihrer Gemeinschaftspraxis sind Sie die Experten für Ihre Patientinnen und Ihre Patienten. Sie kennen Ihre Patientinnen und Patienten persönlich und wissen um ihre individuellen, persönlichen Gesundheitsrisiken und ihre Ressourcen. Sie sind die Experten, wenn es darum geht, die Gesundheitsrisiken Ihrer Patientinnen und Patienten zu reduzieren und ihre Ressourcen zu stärken.

Wir unterstützen Sie gerne bei Ihrer Arbeit mit unserem Angebot der Gesundheitsberatung und Gesundheitsvorsorge.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. med. Ursula Stockmann

Besonderende Verordnungen

Medizinische Hilfsmittel – Leistungsverzeichnis
Verordnung von Hilfsmitteln gem. § 33 SGB V

§ 33 Abs.6 SGB V i.V.m. § 34 Abs. 1 Satz 6 Verordnung

Im Rahmen des in jeweiligen Kalenderjahr für Versicherte der Krankenkasse Anspruch auf Versorgung mit Hilfsmitteln, die zur Sicherung der Krankenbehandlung oder zur Linderung oder Ausgleich von Krankheitsfolgen erforderlich sind, soweit sie nicht als Leistungen zur medizinischen Rehabilitation oder zur Vermeidung, Überwindung oder Ausgleich einer Behinderung oder Pflegebedürftigkeit erforderlich sind, oder Gegenstände des täglichen Lebens sind, die geringfügig gesundheitlich genutzt werden, oder Gegenstände, die Versicherte sich in Eigenverantwortung selbst zuführen können.

§ 34 Ausschlüsse Hilfsmittel Versicherte Erwachsene sind Versicherte, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Versicherte Kinder und Jugendliche sind Versicherte, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Versicherte Kinder und Jugendliche haben Anspruch auf Versorgung mit Hilfsmitteln, die zur Sicherung der Krankenbehandlung oder zur Linderung oder Ausgleich von Krankheitsfolgen erforderlich sind, soweit sie nicht als Leistungen zur medizinischen Rehabilitation oder zur Vermeidung, Überwindung oder Ausgleich einer Behinderung oder Pflegebedürftigkeit erforderlich sind, oder Gegenstände des täglichen Lebens sind, die geringfügig gesundheitlich genutzt werden, oder Gegenstände, die Versicherte sich in Eigenverantwortung selbst zuführen können.

Hilfsmittelverzeichnis Versicherte Erwachsene

Versicherte Kinder und Jugendliche

Versicherte Kinder und Jugendliche haben Anspruch auf Versorgung mit Hilfsmitteln, die zur Sicherung der Krankenbehandlung oder zur Linderung oder Ausgleich von Krankheitsfolgen erforderlich sind, soweit sie nicht als Leistungen zur medizinischen Rehabilitation oder zur Vermeidung, Überwindung oder Ausgleich einer Behinderung oder Pflegebedürftigkeit erforderlich sind, oder Gegenstände des täglichen Lebens sind, die geringfügig gesundheitlich genutzt werden, oder Gegenstände, die Versicherte sich in Eigenverantwortung selbst zuführen können.

Hilfsmittelverzeichnis Versicherte Kinder und Jugendliche

Versicherte Erwachsene

Versicherte Erwachsene haben Anspruch auf Versorgung mit Hilfsmitteln, die zur Sicherung der Krankenbehandlung oder zur Linderung oder Ausgleich von Krankheitsfolgen erforderlich sind, soweit sie nicht als Leistungen zur medizinischen Rehabilitation oder zur Vermeidung, Überwindung oder Ausgleich einer Behinderung oder Pflegebedürftigkeit erforderlich sind, oder Gegenstände des täglichen Lebens sind, die geringfügig gesundheitlich genutzt werden, oder Gegenstände, die Versicherte sich in Eigenverantwortung selbst zuführen können.

Hilfsmittelverzeichnis Versicherte Erwachsene

Versicherte Kinder und Jugendliche

Versicherte Kinder und Jugendliche haben Anspruch auf Versorgung mit Hilfsmitteln, die zur Sicherung der Krankenbehandlung oder zur Linderung oder Ausgleich von Krankheitsfolgen erforderlich sind, soweit sie nicht als Leistungen zur medizinischen Rehabilitation oder zur Vermeidung, Überwindung oder Ausgleich einer Behinderung oder Pflegebedürftigkeit erforderlich sind, oder Gegenstände des täglichen Lebens sind, die geringfügig gesundheitlich genutzt werden, oder Gegenstände, die Versicherte sich in Eigenverantwortung selbst zuführen können.

Hilfsmittelverzeichnis Versicherte Kinder und Jugendliche

Anlagen:
Hilfsmittelverzeichnis Versicherte Erwachsene
https://www.hilfsmittel.com/_Versicherte/Versicherte/Versicherte.htm

Hilfsmittelverzeichnis Versicherte Kinder und Jugendliche
https://www.hilfsmittel.com/_Versicherte/Versicherte/Versicherte.htm

§ 34 Ausschlüsse Hilfsmittel Versicherte Erwachsene

§ 34 Ausschlüsse Hilfsmittel Versicherte Kinder und Jugendliche

Versicherte Kinder und Jugendliche haben Anspruch auf Versorgung mit Hilfsmitteln, die zur Sicherung der Krankenbehandlung oder zur Linderung oder Ausgleich von Krankheitsfolgen erforderlich sind, soweit sie nicht als Leistungen zur medizinischen Rehabilitation oder zur Vermeidung, Überwindung oder Ausgleich einer Behinderung oder Pflegebedürftigkeit erforderlich sind, oder Gegenstände des täglichen Lebens sind, die geringfügig gesundheitlich genutzt werden, oder Gegenstände, die Versicherte sich in Eigenverantwortung selbst zuführen können.

Anlagen:
§ 34 Ausschlüsse Hilfsmittel Versicherte Kinder und Jugendliche

Versicherte Kinder und Jugendliche haben Anspruch auf Versorgung mit Hilfsmitteln, die zur Sicherung der Krankenbehandlung oder zur Linderung oder Ausgleich von Krankheitsfolgen erforderlich sind, soweit sie nicht als Leistungen zur medizinischen Rehabilitation oder zur Vermeidung, Überwindung oder Ausgleich einer Behinderung oder Pflegebedürftigkeit erforderlich sind, oder Gegenstände des täglichen Lebens sind, die geringfügig gesundheitlich genutzt werden, oder Gegenstände, die Versicherte sich in Eigenverantwortung selbst zuführen können.

Anlagen:
§ 34 Ausschlüsse Hilfsmittel Versicherte Kinder und Jugendliche

Hypnotherapie Ehrenfriedt
Dr. med. Ursula Stockmann

§ 34 Ausschlüsse Hilfsmittel Versicherte Kinder und Jugendliche

Versicherte Kinder und Jugendliche haben Anspruch auf Versorgung mit Hilfsmitteln, die zur Sicherung der Krankenbehandlung oder zur Linderung oder Ausgleich von Krankheitsfolgen erforderlich sind, soweit sie nicht als Leistungen zur medizinischen Rehabilitation oder zur Vermeidung, Überwindung oder Ausgleich einer Behinderung oder Pflegebedürftigkeit erforderlich sind, oder Gegenstände des täglichen Lebens sind, die geringfügig gesundheitlich genutzt werden, oder Gegenstände, die Versicherte sich in Eigenverantwortung selbst zuführen können.

Anlagen:
Dr. med. Ursula Stockmann

Besonderende Verordnungen

Medizinische Hilfsmittel – Leistungsverzeichnis
Verordnung von Hilfsmitteln gem. § 33 SGB V

Versicherte Erwachsene

Versicherte Kinder und Jugendliche

Versicherte Kinder und Jugendliche

Anlagen:
Versicherte Kinder und Jugendliche

Versicherte Kinder und Jugendliche

Anlagen:
Versicherte Kinder und Jugendliche

Hypnotherapie Ehrenfriedt
Dr. med. Ursula Stockmann

Versicherte Kinder und Jugendliche

Anlagen:
Versicherte Kinder und Jugendliche